

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

203 (6.12.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 203.

Karlsruhe 6. Dezember.

(Fortf. der einhundert acht und vierzigsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.)

Duttlinger. Ich bitte den Herrn Präsidenten, nicht zu besorgen, daß ich die Discussion lange aufhalten werde. Ich habe mich nur erhoben, um dem Abg. v. Kottek zu danken, nicht bloß dafür, daß er diesen großen Gegenstand zur Sprache gebracht hat, sondern zugleich für die würdige Art und Weise, mit der er ihn zur Sprache gebracht hat. Seine Rede wird wiederhollen in allen Theilen unseres deutschen Vaterlandes, und Anklang finden in der Brust aller Freunde der deutschen Fürsten und deutschen Völker. Ich gehe noch weiter und erkläre in Bezug auf mich, daß ich nicht nur alle seine Ansichten in der Hauptsache, sondern auch alle Ausdrücke, in so weit sie sich nicht auf seine eigene Person bezogen haben, unumwunden und vollkommen zu den meinigen mache, und ich werde mich nicht irren, wenn ich voraussetze, es würde sich wohl die große Mehrheit der deutschen Männer, wenn sie Gelegenheit hätte, sich auszusprechen, wie ich an dieser Stelle, in gleicher Weise erklären. — (Viele Stimmen: gewiß, gewiß!) — gewiß alle wahren Freunde der deutschen Fürsten und der deutschen Völker. Ich fürchte, man hat in Frankfurt vergessen, daß die furchtbare Bewegung, die seit dem Juli des vorigen Jahres die Grundfesten der europäischen Gesellschaft zu erschüttern fortfährt, nicht das Produkt der Pressfreiheit, sondern das Produkt eines Versuchs ist, die Pressfreiheit zu unterdrücken (Stimmen: Ja wohl!) Ich fürchte, sage ich, man habe in Frankfurt diese große Wahrheit schon vergessen! Und nun erlaube ich mir, an den Herrn Minister des Auswärtigen, ebenfalls noch zwei weitere Fragen zu richten: 1) frage ich denselben, wie weit denn zu Frankfurt die Vorbereitungen bereits gediehen seien seit 16 Jahren, um ein gemeinschaftliches Gesetz

über die Freiheit der Presse den deutschen Völkern zu geben; (Allgemeine Zeichen der Zustimmung! Klatschen auf den Galerien!) 2) frage ich den Herrn Minister ferner, ob er es im Ernste für möglich oder für wahrscheinlich hält, daß wir, die wir nicht zu den Ältesten gehören, es wohl erleben werden, daß zu Frankfurt ein gemeinschaftliches Gesetz über die Freiheit der Presse für die deutschen Völker zu Stande komme? Ich gehe noch weiter und frage ihn, ob er ein solches gemeinschaftliches Gesetz auch nur für möglich hält? Ich füge dieser Frage noch eine einzige Bemerkung bei, die nämlich, daß ich es nicht, nur nicht für wahrscheinlich, sondern nicht einmal für möglich halte, und daß ich nicht der Einzige bin, der es nicht für möglich hält, sondern daß ausgezeichnete Staatsmänner, die ich hier nicht nennen darf, ausgezeichnete deutsche Staatsmänner, die auf hoher Stufe stehen an der Spitze der Geschäfte deutscher Staaten, sich gegen mich frei ausgesprochen haben, daß auch sie es nicht für möglich halten, daß ein für sämtliche Mitglieder des deutschen Bundes gemeinschaftliches, und auf alle Bundesstaaten anwendbares Gesetz über die Freiheit der Presse gegeben werde; daß dieß rein unmöglich sei, wegen der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in diesen verschiedenen Staaten. Zum Schlusse vermag ich die Bemerkung nicht zu unterdrücken, wie es auffallen muß, wenn der Bundestag von dormaligen Mißbräuchen der „Freiheit der Presse“ spricht. Ich bekenne, daß ich beim Lesen dieser Worte meinen Augen kaum getraut habe, indem mir nicht bekannt ist, daß es in Deutschland eine Pressfreiheit gibt. Es ist vielmehr gerade die Censur, unter deren Herrschaft die angeklagten Mißbräuche vorkommen. Man gebe in Frankfurt den deutschen Völkern statt der Censur Pressfreiheit, so werden jene Mißbräuche von selbst aufhören.

Minist. v. Türkheim. Die Fragen, die der Abg. Duttlinger an mich gestellt hat, glaube ich nicht ausführlich beantworten zu dürfen, denn sie scheinen eher in die Form von Fragen gekleidete Bemerkungen, als eigentliche Fragen zu seyn, auf die ich im Namen der Regierung zu antworten hätte, und meine Privatansichten auszusprechen, dazu bin ich in dieser Kammer nicht berufen.

Duttlinger. Ich will nicht darauf bestehen, daß mir der Herr Minister auf meine zweite Frage Antwort gibt, allein die erste Frage bezieht sich auf ein Geschäft, das in Frankfurt im Gang seyn muß, wenn ich annehmen darf, daß die Bundesakte eine Wahrheit sei, worin geschrieben steht, daß gleich bei der ersten Zusammenkunft die Bundesversammlung sich mit der Pressfreiheit beschäftigen werde; es ist davon die Rede, daß wir dieses Gesetz erst erleben sollen, bevor die Bundesbeschlüsse über die Censur wieder außer Wirksamkeit treten, und daher ist die Frage erlaubt, wie weit denn die Vorarbeiten dazu bis heute gediehen seien.

v. Isstein. Der Herr Präsident kennt mich als den Mann, der nicht gerne das Wort zu oft und auf zu lange Zeit nimmt; wenn es aber die Ehre der Kammer, wenn es die heiligsten Rechte des Volkes, das Leben und das Wesen der Verfassung gilt, da halte ich es für meine heilige Pflicht, zu sprechen. Ich glaube, daß ich hierher berufen bin, in solchen wichtigen Momenten das Wort zu nehmen und die Rechte des Volkes zu vertheidigen; vordersamst muß ich, wie der Abg. Duttlinger dem Abg. v. Rotteck danken, für die edle Freimüthigkeit und für die würdevolle Mäßigung, mit welcher er diesen Gegenstand heute zur Sprache gebracht hat. Ihn, und mich wie ihn, erfüllte Bedauern und Schmerz, als ich die neuesten Bundesbeschlüsse und die denselben gegebene Ausdehnung in den öffentlichen Blättern gelesen hatte; am schmerzlichsten aber war mir, daß dieser Beschluß nur durch die Mitwirkung unserer Regierung oder unseres Gesandten am Bundestage zu Stande gekommen ist; denn ohne dessen Zustimmung war es unmöglich, daß diese Beschlüsse hätten in das Leben treten können in einem Augenblick, wo die beiden Kammern in ihrer Antwort auf die Rede unseres Regenten vom Throne ihn einstimmig gebeten haben, bei dem Bundestage durch seinen Gesandten dahin wirken zu lassen, daß die Karlsbader Beschlüsse zurück genommen und der Verfassung des badischen Landes Leben und Wahrheit verliehen werde; in dem Augenblick, wo beide Kammern einstimmig

um Pressfreiheit gebeten haben und wo die Regierung mit einem Gesetz über Pressfreiheit entgegen gekommen ist, das, obgleich ich es nicht für ein solches erkenne, wie ich es verlange, doch wenigstens den Beschlüssen des Bundestages entgegen strebt und weiter geht, — in diesem Augenblick stimmt der Gesandte der badischen Regierung in Frankfurt zu dem fraglichen Beschluß, und hilft ihn herbei rufen und ins Leben führen, einen Beschluß, der den Karlsbader Beschlüssen eine furchtbare Ausdehnung gibt. Es ist nach demselben nimmermehr zu erwarten, daß den deutschen Völkern das werde, was ihnen gehört, daß der Mensch zurück erhalte, was die Natur ihm gegeben hat, das unantastbare Recht des freien Gedankens und der freien Rede; alles dieß soll uns nun auf die Ewigkeit hin genommen werden, denn, wie der Abg. Duttlinger sehr richtig bemerkt hat, nie wird in Frankfurt ein allgemeines Gesetz über die Pressfreiheit zu Stande kommen. Ich bedaure, daß man bei dem Bundestage in Frankfurt die Meinung hat, und daß unsre Regierung, indem sie zu den neuen Beschlüssen mitgewirkt hat, der nämlichen Meinung zu sein scheint, daß die Bitte um Pressfreiheit nur das Werk einzelner Männer und Gelehrten sei, daß man sich nicht überzeugt hat, daß dieses Streben, dieser Wunsch, dieses Begehren nach Pressfreiheit in die Herzen aller Bürger, selbst der schlichtesten Männer gegraben ist; ich frage die Männer des Volkes, in dieser Versammlung, ob dem nicht so sei? (Allerdings!) und ob uns nicht die Verfassung selbst das Recht gibt, zu fordern, daß die Pressfreiheit, wenn jene eine Wahrheit werden soll, ins Leben gerufen werden müsse? Wir sehen uns durch diese neuesten Beschlüsse auf immer und ewig zurück geworfen. Der Herr Reg. Comm. tröstet uns zwar mit dem Gesetz, das vorgelegt worden ist, und will, daß bis dorthin die Diskussion über die zwei wichtigen Fragen, die der Abg. v. Rotteck aufgestellt hat, ausgesetzt bleibe; ich freue mich dieser Erklärung, so weit es möglich ist, darin eine kleine Hoffnung zu finden, daß vielleicht den Beschlüssen in Frankfurt die Ausdehnung in Baden nicht gegeben werde, die sie zu haben scheinen. Die Beschlüsse in Frankfurt haben übrigens gezeigt, daß weder der Bundestag noch unsre Regierung den Geist erkannt haben, der in das Volk eingedrungen ist, ein Geist, den man vielleicht eine Zeit lang zurück halten, aber nimmermehr auslöschen kann, denn er ist in die Jugend übergegangen, die in den zeitgemäßen Ideen heranwächst und die sie in das politische und bürgerliche Leben und in ihre Handlungen übertragen wird.

Bergeblüch ist deswegen aller Widerstand, und man sollte nicht außer Acht lassen, daß der zu sehr gekrümmte Bogen beim Loschnellen stark in die Höhe springt, und dadurch gefährlich werden kann. Je stärker der Druck, desto heftiger der Gegenruck und der Ausbruch. Es wird und kann nicht so bleiben, es muß anders werden, wenn auch nicht gleich, doch vielleicht in einigen Jahren. Wenn ich, einer der Ältesten der Versammlung, und die andern Männer von gleichem Alter in das Land der Ruhe hinüber gegangen seyn werden, dann wird dieser Zeitpunkt gewiß da seyn, dann wird der Vater seinen Kindern, wenn sie ihn um die Geschichte des 19. Jahrhunderts fragen, erzählen: Es war im Anfange des Jahrhunderts ein mächtiger Eroberer aus Westen gekommen, der das schöne Deutschland überschwemmt, der die deutschen Fürsten von ihren Thronen gejagt, der Deutschland in Schmach gelegt, der das freie Wort verboten hatte. Da wendeten sich die Fürsten an ihre Völker und eine Proclamation aus Kalisch versprach ihnen, wenn sie sich erhöben und gemeinschaftliche Sache gegen den fremden Eroberer machten, die unbedingte Zurückgabe der ihnen entzogenen Freiheit und Selbstständigkeit; und die Völker erhoben sich auf diesen Ruf, im Vereine mit ihnen, vertrieben den Fremden und setzten die Fürsten wieder auf ihre Thronen. Die Fürsten, eingedenk dessen, was sie den Völkern versprochen hatten, riefen einen Bund in Frankfurt zusammen, in welchem alle, die kleinen wie die großen, mit gleichem Rechte Sitz und Stimme nahmen. Allein der Bund verlor bald seine ursprüngliche Bestimmung, man legte den Völkern außerordentliche Lasten auf, man quälte sie mit der Unterhaltung einer übermäßigen Kriegsmacht, man verbot ihnen endlich das freie Wort, und als im Jahr 1831 ein freies selbstständiges Volk am Rheine durch seine Repräsentanten forderte, was ihm nach der Stufe der von ihm betretenen Bildung schon lange gebührte und was in dem Herzen aller Völker liegt, nämlich das Recht der freien Rede, da wurde zu Frankfurt der Beschluß erneuert, der im verbot, frei zu reden und zu sprechen. Die Regierung aber legte ein Gesetz über P r e ß f r e i h e i t vor, in dem sogar verboten wurde, über den Bund, von dem das Ländchen Baden doch ein Theil ist, etwas zu schreiben. Nicht einmal über einzelne Mitglieder des Bundes soll man nach diesem Gesezentwurfe sprechen dürfen, ohne dadurch eine Strafe zu verwirken. Der Vater wird seinen Söhnen weiter erzählen, daß sogar verboten wurde, an diesen deutschen Bund, von dem die einzelnen

deutschen Länder doch Mitglieder sind, Vorstellungen und Bitten einzureichen, und die Söhne dieses Vaters werden sagen: Vater du erzählst uns ein Märchen; so kann es nicht gewesen seyn! Der Vater aber wird traurig in das Buch der Geschichte blicken, das hoffentlich unser verehrter v. Rotteck geschrieben haben wird, und er wird wehmüthig seinen Söhnen bestätigen, daß er geschichtliche Wahrheit erzählt habe und die deutschen Völker zu bedauern seien, welche in solcher Schmach leben mußten.

Minister v. Türkheim: Was das Bedauern betrifft, daß von der Badischen Regierung zu den in Frankfurt gefaßten Beschlüssen ebenfalls die Zustimmung gegeben worden, so will ich nur das bemerken, daß von dem Bund dasselbe gilt, was für jeden einzelnen Staat gilt; wenn die Verhältnisse es erfordern, Gesetze zu handhaben, so muß man dem Bunde, d. h. der Gesamtheit der einzelnen Staaten, gestatten, die bestehenden Gesetze und den Vollzug derselben in Erinnerung bringen zu dürfen, gleich wie dieß jedem einzelnen Staat zustünde. Von einer Ausdehnung der bestehenden Karlsbader Beschlüsse finde ich durchaus nichts, und kann nicht begreifen, wie sich auf eine solche bezogen werden kann.

v. Jystein. Der Zusatz: bis zur Vereinbarung über ein allgemeines Preßgesetz bei dem deutschen Bunde gibt der Sache den Todesstoß.

Minister v. Türkheim. Ein unbestimmtes Provisorium hat dieselbe Wirkung; denn es kann auch nur durch ein neues Gesetz aufgehoben werden, und ich kann also in diesem Ausdruck nichts Neues erblicken. Ich erlaube mir übrigens, nur mit einem Wort meine Empfindung auszusprechen, was ich an dieser Stelle so gerne thue: ich wünsche nicht heute alles dasjenige zu erhalten, was ich von der Zukunft hoffe, und selbst zu erleben mich freuen werde.

Welcker. Indem ich mich von Herzen den ausgesprochenen Ansichten anschließe, erlaube ich mir zunächst einige Worte gegen einzelne Grundsätze, die der Herr Regierungscommiss. ausgesprochen hat, und die ich nicht ganz unwidersprochen lassen kann.

Der Herr Regierungscommissar stützt sich darauf, es sei von günstigen Beschlüssen des deutschen Bundes die Rede; ich muß dieß läugnen, denn die übereinstimmende Meinung dieser Kammer, mit Ausnahme einer Stimme, und die übereinstimmende Meinung zweier Commissionsberichte beider Kammern haben erklärt, daß entweder die Beschlüsse gar

nicht den Sinn haben können, die der Herr Regierungscommissär ihnen unterlegt, oder daß sie unmöglich für uns gültig seyn können, weil sie nicht gültig entstehen konnten. Ich will mich nicht weiter auf die Gründe einlassen, die in den Akten ausführlich enthalten sind, sondern nur auf eines aufmerksam machen, was so einfach scheint, daß ich nicht begreife, wie es mißverstanden werden kann! Der Art. 2 unserer Verfassung erklärt nur die organischen Beschlüsse des Bundes für das Großherzogthum für gültig, in Beziehung auf die Verfassungsrechte, und als einen Theil des badischen Staatsrechts; organische Beschlüsse sind aber nach den eigenen Worten der Schlußakte, Art. 13, bleibende Anstalten zu Erfüllung des Bundeszwecks. Nun frage ich aber, ob das provisorische Pressegesetz zur Aufhebung der Freiheit eine bleibende Anstalt zu Erfüllung des Bundeszwecks ist? Nein, schon nach diesem einzigen konstitutionellen Grundsatz sind solche provisorische Ausnahmestimmungen für die badischen Unterthanen zur Beschränkung ihrer Verfassungsrechte nicht verbindlich, und die Regierung hat also sehr wohl gethan, die Erneuerung nicht zu publiziren. Ich spreche hier nicht von etwas Neuem in dem deutschen Staatsrechte, denn es ist bekannt, daß Angesichts des deutschen Bundes und von Europa die bairische Regierung, weil sie sich zu jenen Grundsätzen bekannt hat, ausdrücklich die Bundesgesetze nur mit der Klausel bekannt gemacht hat, so weit sie der bairischen Verfassung nicht widersprechen. So ist gekommen, daß, obgleich diese provisorischen Bundesgesetze die Schriften unter 20 Bogen, auch wenn sie nicht Zeitschriften sind, nach der Auslegung der Regierung einer Censur unterwerfen, doch in Baiern keine solche Censur besteht. Es war ferner der erste Akt des jetzigen Königs von Baiern, feierlich die fernere Anwendung der Bundesbeschlüsse, auch für alle Zeitungen und Zeitschriften aufzuheben, so weit sie nicht auswärtige politische Verhältnisse betreffen, weil für sie im bairischen Staatsrechte Censur nicht anerkannt ist. Es ist demnach ein Vorgang vorhanden, der durch Stillschweigen genehmigt ist. Hier bei uns sind zwei einstimmige Kammerbeschlüsse in Übereinstimmung mit jener großen Autorität und auf der andern Seite nur die Ansicht eines wandelbaren Ministeriums, das sich diesen Grundsätzen widersetzt. Der Herr Reg. Commiss. hat ferner gesagt, diese Beschlüsse seien nicht bis ins Unendliche erneuert; dieß ist entweder wahr und seine wahre Absicht, und dann behauptete

ich, ihr Termin ist schon abgelaufen, oder es war eine, wenn auch subjektiv noch so gut gemeinte, bloß scheinbare Beschönigung mit Worten, denen die That widerspricht. Der Art. 10 des provisorischen Pressegesetzes von 1819 sagt: die einstweiligen Beschlüsse sollen von heute an 5 Jahre lang in Wirksamkeit bleiben; vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestag gründlich untersucht werden, auf welche Weise die gleichförmige Verfügung über die in der Bundesakte verheißene Pressefreiheit in Ausführung zu setzen sei, um demnächst die definitiven Beschlüsse über die rechtmäßigen Grenzen der Pressefreiheit in Deutschland erfolgen zu lassen. Hier bitte ich, zweierlei zu bemerken, 1) noch ehe die 5 Jahre verlaufen waren, sollte schon der Bund sich mit einem Gesetz über die Verwirklichung der verheißenen Pressefreiheit und zwar über die rechtmäßigen Grenzen derselben beschäftigen; die rechtmäßigen Grenzen nach dem Sinne der konstitutionellen Welt sind aber nicht Censur, sondern Verantwortlichkeit und andere rechtmäßige Vorbeugungsmittel. In diesem Sinne ist auf 5 Jahre die Beschränkung ausgesprochen worden; es ist nachher im Jahr 1824 eine für uns, schon wegen der Nichtbekanntmachung gar nicht verbindliche Verlängerung ausgesprochen worden, ohne eine bestimmte Zeitbestimmung. Es war doch gewiß nicht die Absicht, das deutsche Volk zu verhöhnen, als dieses Gesetz gemacht wurde, denn dieß darf man niemals einem Gesetzgeber unterstellen. Wenn aber zuerst die Verwirklichung der Pressefreiheit von der ersten Versammlung des Bundes versprochen war, später in einem traurigen Ausnahmengesetze auf 5 Jahre beschränkt wurde, und wenn eine neue Verlängerung dieses ersten Ausnahmengesetzes ausgesprochen wurde, so muß doch irgendwo eine Grenze der Ausnahme gesucht werden, und die natürliche Grenze liegt in dem Gesetz, das erneuert wurde.

Weiter also sollte die Erneuerung von 1824 jedenfalls nicht gehen, als sie selbst in dem Gesetz von 1819 enthalten ist; länger sollte sie nicht dauern, als fünf Jahre; ins Unendliche durfte sie sich nicht ausdehnen, oder sie hat einen Charakter, den ich nicht näher bezeichnen will. Ferner muß ich die Erklärungen, daß das nicht die wesentliche Pressefreiheit sei, welche uns die Bundesgesetze rauben, nur kurz durch die Hinweisung auf Ihre Überzeugung und das was bei uns vor gekommen ist, beantworten.

Die Pressefreiheit, die uns der Bundestag verheißt, war die politische Pressefreiheit, die zu der Zeit, wo das Bundesgesetz

gemacht wurde, in Deutschland Statt fand, ohne welche die Pressfreiheit keinen Sinn hat. Ich muß ferner bemerken, daß der Herr Regierungscommissär meiner Ansicht nach durchaus nicht auf eine bündige Weise den Vorwurf beseitigt hat, daß das Verbot des konstitutionellen Deutschlands etwas ganz Neues und Verfassungswidriges sei. In Beziehung auf das konstitutionelle Deutschland selbst will ich mich bloß dahin erklären, daß ich stets gefunden habe, daß in dieser Zeitschrift viele tadelnswerthe Artikel sind, die ich in jeder Hinsicht mißbillige, daß sie aber neben diesem auch sehr viel Gutes in sich schloß; und es war leider die einzige pressfreie Zeitung, die uns die deutschen Regierungen gelassen haben, in welcher die Bürger ein Organ fanden, Klagen und Beschwerden vorzubringen, wozu die Censur anderwärts die Mittel raubte.

Auf jeden Fall ist hier das konstitutionelle Deutschland ganz aus dem Spiele zu lassen. Welche Zeitschrift es war, welchen Charakter sie an sich trug, darauf dürfen wir nicht sehen. Sie werden den ächt parlamentarischen Grundsatz anerkennen, welchen Lord Chatham geltend machte, als ein gewisser Wilks, der sich die niederträchtigsten Schmähungen gegen den König erlaubte, aus dem Unterhause gestossen werden sollte. Chatham erklärte: „und wenn er ein Schensal ist, und ich verachte ihn wirklich, so müssen doch die konstitutionellen Grundsätze gelten!“ und England hat sie durch die dreimalige Wahl anerkannt. Jedenfalls kann ich nicht zugeben, daß das Verbot einer ausländischen Zeitschrift gerechtfertigt werde dadurch, daß sie etwas Geringeres sei, als das eines inländischen Blattes. Der Bund konnte sich in Beziehung auf die inländischen Zeitschriften berufen auf den ausgesprochenen Grundsatz, er wolle den Frieden unter den deutschen Bundesstaaten gegenseitig handhaben; es soll also jeder Redacteur in Schranken gehalten werden, damit nicht ein Staat gegen den andern Krieg führen könne. Wenn man sagen wollte, bei einem so traurigen Ausnahmengesetze dürfte man über den Buchstaben hinaussehen (was gegen alle juristischen Regeln ist, denn Ausnahmengesetze sind streng zu interpretiren) dann, meine Herren, ist kein Artikel unserer Verfassung und Ihr Kopf auf seinem Rumpfe nicht sicher, denn jede Verletzung der Freiheit durch Auslegungen kann aus dem Geiste dieses Gesetzes herausgebracht werden. Ich erkläre also jede Überschreitung in Beziehung auf die ausländischen Zeitschriften als doppelt mit der Verfassung im Widerspruch. Ich kann auch den Satz nicht zugeben, den der Herr Reg. Commissär aufgestellt hat, es wäre gleichgültig, ob die badische

Regierung in Baden, die württembergische in Württemberg für sich allein, oder ob die Regierungen durch ihre Herren Gesandten auf dem Bundestage dergleichen Anordnungen getroffen haben. Hätte die badische Regierung allein es gethan, so könnte sie auf unsere Beschwerde sie beliebig zurück nehmen. So aber wagen wir, daß die badische Regierung das entgegen setze, sie selber würde recht gerne die Verfügung zurück nehmen, sie denke nicht so, aber sie sei durch den Bundesbeschuß genöthigt. Die Regierung soll auf ihrem souveränen Gebiete Gesetze erlassen, und sich nicht mit fremden Regierungen zu Beschränkungen verbinden. Ich spreche demnach meine feierliche Verwahrung gegen die Gültigkeit solcher Beschlüsse aus, und habe solche auch schon früher in Beziehung auf die Handhabung unserer Verfassung und unserer Rechte, nach unsern geschwornen Pflichten ausgesprochen.

Auch ich will aber, wie mein Vorgänger, mit dem aufrichtigsten Herzen, einen versöhnlichen und friedlichen Ausgang des Landtags, auch ich erkläre mich für jetzt noch für keine weitem Schritte; auch ich will erwarten, worauf uns auch der Herr Reg. Commissär hinweist, in wie fern uns der Geist der Verfassungsmäßigkeit und der Versöhnung mit den Interessen und den Wünschen des Volkes in der That bei der Berathung und Schlussfassung unseres Pressgesetzes entgegentritt. Allein ich kann nicht umhin, nach meiner innigsten Überzeugung, im Bewußtseyn meiner Pflichten und im Hinblick auf eine schwere und große Zeit, den feierlichen Wunsch auszusprechen: Gott wolle die unglückseligen Folgen, die eine solche Maßregel nur allzu leicht in unserer bewegten Zeit herbeiführen könnte, von unserm Fürsten, von unserm Großherzogthum und dem gesammten deutschen Vaterlande abwenden! Ich weiß es wohl, daß wenn gegenüber einer Reaktionsparthei die Freunde des Vaterlandes Warnungen dieser Art aussprechen, solche für übertriebene Besorgniß gehalten werden; ich weiß sogar, und habe es zu meinem Verwundern und Schrecken gehört, daß man sich darauf beruft, Deutschland habe 16 Jahre das geduldet, es habe sich die Karlsbader Beschlüsse gefallen lassen, es werde sich also auch die neuesten Beschlüsse gefallen lassen. Zweierlei Dinge sind aber heutzutage bei der traurigen Erneuerung ganz anders, als bei der ersten Erlassung dieser traurigen Beschlüsse. Einmal wußten wir damals in Deutschland noch nicht ganz, was es mit diesen Beschlüssen auf sich habe; der ganze Umfang, die ganze Bedeutung der aufgehobenen Pressfreiheit für unsern konstitutionellen Zustand, die ganze

Täuschung einer Volksrepräsentation ohne Pressfreiheit, all das Übel, all der Jammer und die Noth, die auf Deutschland seit dieser Zeit kamen, waren uns unbekannt. Jetzt wissen wir, was die Pressfreiheit und was diese Beschlüsse bedeuten. Ein zweiter Umstand, der ganz zum Nachtheil der heutigen Erneuerung ausfällt in Vergleichung mit der früheren Erlassung ist der: wenn ich an Gesetze, an ihre Kraft und Wirkung denke, dann richte ich den Blick auf die Sittlichkeit des Volks und den Zusammenhang, in welchem jenes damit steht. Meine Herren, das deutsche Volk ist ein sittliches, ein muthiges, ein treues Volk, und die Sittlichkeit und Treue hat man in Anspruch genommen, als man ihm jene Karlsbader Beschlüsse gab. Durch eine verruchte, jedenfalls sehr unglückselige verbrecherische That, die des Sand, durch den daran geknüpften falschen Verschwörungslärm, und die Aktenverfälschungen, die dem deutschen Volke den Wahn beibrachten, es seien überall in Deutschland Verschwörung und Mordgedanken verbreitet, — dadurch hat man die rechtlichsten Menschen vorübergehend, sogar gegen die Freiheit eingenommen, die solchermaßen vertheidigt schien. Dadurch hat man das moralische Gefühl sittlicher Menschen in Deutschland empört, sie haben die ganze Verderblichkeit jener Karlsbader Beschlüsse nicht recht ins Auge gefaßt. Wohin soll sich aber jetzt das tief verletzte moralische Gefühl unseres Volkes wenden? Treu ist unser Volk, aber Treue will es auch von seinen Fürsten, seinen Regierungen, Treue auch von den Rathgebern der Regenten. Aber 16 Jahre lang sind die heiligsten Fürstenworte nicht erfüllt worden, und wohin es führen kann, wenn der Glaube an die fürstliche Treue zu Grunde geht, das überlasse ich Ihnen zur Beurtheilung, verwahre mich aber wiederholt gegen die traurigen Folgen dieser Beschlüsse; ich wünsche, daß sie nicht eintreten, wie sie vor meiner Seele stehen, ich lehne feierlich und Sie, meine Herren, thun es sicherlich mit mir, die Verantwortlichkeit solcher schweren Unglücks, wie es Fürst und Volk treffen kann, von uns ab.

Winter v. H. Einverstanden mit demjenigen was bis jetzt von v. Rotteck, Duttlinger, v. Zbstein und Welcker gesprochen worden ist, glaube ich berechtigt zu seyn, im Namen meiner Committenten und des badischen Volks, die Hand ans Herz zu legen und hier öffentlich auszusprechen, das badische Volk sei durch die Einleitung, womit die Beschlüsse des Bundestags emanirt worden, schwer beleidigt, und ich klage deshalb hier den badischen Minister am Bun-

destag an, daß er, wie so eben der Herr Minister des Auswärtigen erklärte, eben auch wie alle andern Gesandten, statt daß er hätte protestiren sollen, und ohne einen eigentlichen Grund anzugeben, eine solche Einleitung unterschrieben hat. Ich frage den Herrn Minister, mir zu sagen, wo in Deutschland die Presse wirklich mißbraucht worden ist? ich bitte ihn ferner, mir ein Wort zu sagen, womit sich unser treues, seinen Fürsten auf das Innigste und in exemplarischer Einigkeit liebende Volk durch die Presse so schwer versündigt hat, daß ihm eine solche Beleidigung zugefügt wird? Ich kenne kein Blatt im badischen Land, von dem man dieß zu sagen im Stande wäre, es müßte denn das bekannte Blatt seyn, das ich nicht nennen will, das aber unter der Censur der Regierung steht. Ich frage also, welche Gründe der badische Gesandte gehabt haben kann, in jener Einleitung zu unterschreiben, das badische Volk habe sich durch Mißbrauch der Presse versündigt?

Minister v. Türkheim. Es ist nicht die Rede von einer Sünde des badischen Volkes, nicht von einer Bestrafung dieser Sünde. Die Ansichten darüber, ob etwas gefährlich sei, mögen verschieden seyn; wenn aber eine Sache als gefährlich betrachtet wird, ist das Verbot derselben nicht eine Bestrafung derer, die man davor bewahrt.

Ich wiederhole übrigens, daß ich keinen Anstand genommen habe, auf die erste Anregung des Abg. v. Rotteck zu antworten, aber nicht einsehe, wozu jetzt eine Diskussion führen soll, die in eine Materie einschlägt, welche ohnehin nächstens hier zur Berathung kommen wird.

Winter v. H. Das badische Volk hat, wie man mir nicht widersprechen wird, in tiefster Ruhe und Frieden und in vollkommener Übereinstimmung mit seiner Regierung und mit Einstimmigkeit durch seine beiden Kammern, was ich so viel heiße, als das ganze badische Volk, vollkommene Pressfreiheit auf dem gesetzlichen Wege verlangt; sollte dieß etwa der Grund seyn, warum auch der badische Minister in Frankfurt die Einleitung, womit die Bundesbeschlüsse bekannt gemacht worden sind, ohne weiters unterzeichnet hat? Ich kenne wenigstens keinen andern; denn wenn im Ausland die Pressfreiheit zur Pressrechtheit geworden und mißbraucht worden ist, so kann das badische Volk doch darunter nicht leiden?

Minister v. Türkheim. Ich wiederhole nochmals, daß die Verschiedenheit der Ansicht, die ich hier nicht schlichten kann, darin besteht, ob etwas gefährlich werden kann. Wenn ich von dieser Voraussetzung ausgehe, so kann man aller-

ding's Maßregeln gegen eine solche Gefahr ergreifen, und der Unschuldige, der dadurch an dem Gebrauch des Verbotenen gehindert wird, kann darum nicht fragen: „Warum strafft du mich, der ich nichts verbrochen habe?“ Man kann nicht von dem badischen Volke allein, sondern muß davon sprechen, ob der Mißbrauch, der getrieben worden ist, Maßregeln erfordert hat; und wenn dieß der Fall ist, so ist es nicht eine Bestrafung, sondern eine wohlgemeinte Vorkehr zum Besten derjenigen, die man vor diesem Mißbrauch bewahrt. Und dieses geschieht nach den jeweils bestehenden Gesetzen, die gehandhabt werden sollen, bis ein neues erscheint, was von dem Bunde in seiner Gesamtheit so gut, wie von jedem einzelnen Staate gilt.

Winter v. H. Ich bescheide mich jetzt im Namen meiner Kommitteenten und des ganzen badischen Volks, jene Beleidigung zurück gewiesen und dagegen meine Protestation hier öffentlich ausgesprochen zu haben.

Fecht. Indem ich auf den Herrn Minister hinblickte, als ich seine nicht befriedigende Antwort hörte, fiel mein Blick ganz unwillkürlich auch auf die Büsten jener ewig unvergesslichen Fürsten, denn auch sie sprachen. Es sprach Karl Friedrich: „Was habt Ihr gethan, was hat mein Volk gethan, daß Ihr ein solches Mißtrauen in solches setzt? ich beherrsche es so, daß ich kein öffentliches Urtheil zu fürchten brauche; meine Unterthanen lästern weder mich noch meine Regierung, und über den Tadel von auswärts bin ich erhaben, wissend, setzt der fromme Fürst hinzu, daß Gott selbst es nicht Allen Recht machen kann, Ihr hättet also meinem braven Volke durch den Beitritt zu einer so schmerzlichen Gesetzeserneuerung nicht so wehe thun sollen; allein es wird mir wegen dieses Schritts, den Ihr wieder gut machen könnt, seine Liebe nicht entziehen.“ Und der muthige Karl, der zweite unvergessliche Fürst, dessen Bildniß hier steht, welcher erklärte: „Nicht eine Hand breit werde ich — und er stand weit Mächtiger entgegen, als er selbst war — von meinem Großherzogthum abtreten!“ der sich berief auf das, was bei manchen Großen der Erde jetzt so wenig geachtet wird, nämlich auf die öffentliche Meinung, in welcher er für sein heiliges Recht Schutz suchte, und fand — dieser entschlossene Karl würde mit dem Gesandten scharf gesprochen haben, der seine Zustimmung dazu gab, daß nicht bloß eine Handvoll Erde, sondern das heilige Recht der Denk- und Sprechfreiheit durch ein erneuertes Gesetz seinem Volke entzogen werden sollte; er würde sein Souveränitätsrecht, das er schätzte und zu schätzen wußte,

im Verein mit seinen treuen Ständen selbst den größten Mächten der Erde entgegen gehalten haben. Der schöne Sinn dieser beiden Fürsten wird sich in unserm Leopold vereinigen, er wird auch in diesem Fall im Sinn und Geist seines nicht unmündigen Volkes handeln, weshalb wir Ihn so herzlich lieben, und Ihm so fest vertrauen.

Bekk. Ich würde mich in die Diskussion gar nicht gemischt haben, wenn nicht eine mir aufgefallene Bemerkung des Hrn. Reg. Commissärs bis jetzt unbeantwortet geblieben wäre. Der Herr Minister hat nämlich, als er von der Verwahrung des Abg. v. Rotteck gesprochen, erklärt, daß wenn die Verwahrung den Sinn habe, die Gesetzhaltigkeit des Beschlusses, von dem die Rede sei, nicht anzuerkennen, die Regierung sie nicht dulden werde. Ich muß mich im Gegentheil sehr wundern, wie uns die Regierungskommission nur zumuthen kann, eine solche Gesetzhaltigkeit anzuerkennen. Abgesehen aber davon, glaube ich gar nicht, daß es in der Macht der Regierung oder der Regierungskommissäre liegen kann, in der Kammer etwas zu dulden, oder nicht zu dulden; die Kammer allein hat hier die souveräne Gewalt, und beschließt. Die Regierungskommissäre mögen ihre Einsprache vorbringen, — von Dulden oder nicht Dulden kann aber keine Rede seyn.

Minister v. Türckheim. Der Ausdruck „nicht dulden“ heißt so viel: die Regierung werde ihrerseits diejenigen Maßregeln ergreifen, die in ihrem konstitutionellen Rechte liegen. Von Nichtdulden der freien Äußerungen in der Kammer ist nicht die Rede, und es ist auch noch nie von der Regierung versucht worden, einen derartigen Zwang anzulegen.

v. Rotteck. Dem Antragsteller wird es erlaubt seyn, zum Schluß noch einige Worte zu sagen, ob und in wie fern die vernommene Antwort für ihn befriedigend ist. Ich anerkenne zuerst den Geist der Mäßigung, den Geist der Volksfreundlichkeit und der Achtung gegen die Volksrepräsentanten, der sich aus dem Ton der Beantwortung kund gab, und danke dem Herrn Minister für solchen Ton der Mäßigung und Achtung, in welcher Beziehung ich sicherlich im Einklang mit der ganzen Kammer spreche (ja, ja). Was freilich den Inhalt der Antwort selbst und die ausgesprochenen Grundsätze betrifft, so kann ich sie allerdings nicht theilen. Es wird aber, was die beiden ersten Fragen betrifft, bei der bevorstehenden Berathung des Preßgesetzes die nähere Erörterung Statt finden. In Beziehung auf die dritte Frage aber hege ich fortwährend die Überzeugung und erneuere die Behauptung, daß der badische Minister allerdings für seine Zu-

stimmung zum fraglichen Bundesbeschluss verantwortlich ist, und dadurch selbst Stoff zur Anklage gegeben hat. Ich sage dieß deswegen, weil ich nicht glaube, daß die Abstimmung aller andern auch für den badischen Gesandten ein Grund seyn kann, gleichfalls Ja zu sagen; denn sonst hört ja der Begriff der Souveränität und Selbstständigkeit auf. Jetzt aber werde ich, wie gesagt, eine solche Anklage nicht in Antrag bringen, aus Friedensliebe und um keine Aufregung zu veranlassen; ich nehme auch einstweilen an, daß diese Zustimmung etwa eine Gewohnheitsünde des Herrn Ministers in Frankfurt, oder aber die Folge einer früher erhaltenen allgemeinen Instruction, in allen Stücken sich nach dem Vortrag des Präsidialgesandten zu richten, gewesen seyn mag. Daß dieses für die Zukunft aufhören wird, wollen wir hoffen. Wenn ich nun, nach dem Gesagten, keineswegs mit dem Inhalt der Antwort des Herrn Ministers zufrieden seyn kann, so muß mich dagegen der laute Beifall der Kammer und die kräftige und eindringliche Unterstützung aus dem Munde einiger trefflicher Mitglieder, die über das ganze Vaterland erschallen wird, so wie endlich die einhellige Zustimmung der Kammer, die sich am Schlusse meines ersten Vortrags durch Erhebung derselben in Masse aussprach, um so mehr erfreuen.

Dadurch ist die Rechtsverwahrung oder Protestation, die ich eingelegt habe für den Fall, daß der Bundestag die Souveränität des badischen Staats oder die Verfassung und die konstitutionellen Rechte des Volks verletzen würde, nunmehr auch von Seite der Kammer eingelegt, und in wahre Rechtskraft übergegangen, und es werden auch die Bedenklichkeiten des Herrn Regierungscommissärs gegen die Zulässigkeit einer solchen Verwahrung schwinden, wenn er bedenkt, daß hier nicht von Widersetzung, sondern lediglich von einer Rechtsverwahrung die Rede ist, die als ein Akt der innersten Selbstüberzeugung und pflichtgemäß ausgesprochen wird, zumal schon darum, damit man nicht aus dem Stillschweigen etwa eine Art von Anerkennung eines nach unserer Überzeugung ungesetzlichen Beschlusses folgern möchte.

So viel genügt, der unmittelbare Hauptzweck meines Vortrags ist erreicht.

Der Abg. Schaaff bringt einige wegen alter Abgaben eingereichte Petitionen in Erinnerung, deren Erledigung er wünscht, Wizenmann den Bericht über die Kapitaliensteuer. Beide erhalten von dem Abg.

v. Rotteck beruhigende Auskunft. Aschbach fragt nach dem Bericht über den Normaletat, und erhält von dem Berichterstatter Mohr den Aufschluß, daß der Bericht zwar fertig sei, von dem Finanzminister aber aus berücksichtigungswerthen Gründen zurückgenommen werde. Duttlinger fügt bei, daß mehrere wohlthätige Bestimmungen aus demselben nach der Absicht des Finanzministers in das Finanzgesetz aufgenommen werden sollen. Winter v. H. fragt nach dem Berichte über das Preßgesetz; Duttlinger antwortet, er werde erstattet werden, sobald er vollendet sei, was bisher wegen der vielen sich zusammen häufenden Geschäfte nicht möglich gewesen, hoffentlich aber in den ersten Tagen der nächsten Woche geschehen könne.

Aschbach übergibt seinen Commissionsbericht über die Motion des Abg. Welcker, die Wehrverfassung betr.

Es folgt nun die Discussion über die Militärdienerspragmatik.

Merk. Es gehört zu den sonderbaren Widersprüchen der Zeit, oder eigentlich zu dem Stillstehen auf halbem Wege der Ausbildung der Verfassungspolitik, daß derjenige, welcher bestimmt ist, das Vaterland zu vertheidigen, und die öffentliche Ordnung gegen jede Störung nöthigenfalls aufrecht zu erhalten, nicht jene pragmatische Garantie für seine Anstellung haben solle, welche andern Staatsdienern zukommt; daß derjenige, welcher sich doch diesem Berufe ausschließlich widmen muß, der seine künftige Existenz dabei zu suchen hat, kurz! der sein ganzes Lebenskapital dafür einsetzt, nicht den gleichen Rechtsschutz für sein künftiges Schicksal mit andern Staatsdienern theilen sollte. Warum soll der Offizier außer dem schützenden Kreise, welchen die Verfassung um die Staatsdiener gezogen, isolirt stehen? warum seine Existenz dem etwaigen Einfluß der Willkühr anheimgegeben seyn? warum seine Stellung gleichsam die eines bloßen Soldners bleiben? und sie ist dieß in so lange, als nicht eine Dienstpragmatik ihm rechtlichen Schutz für seine Anstellung verleiht. Eine Unterscheidung der Berechtigungen jener, welche dem Staate dienen, entspricht dem Geiste einer Konstitution nicht, welche von jedem Staatsdiener gleiche Anhänglichkeit fordert. Es ist aber ein solcher Unterschied, der dem Offiziere weniger Rechte hinsichtlich seiner Anstellung gibt, dem Interesse des Staats um so weniger gemäß, als es dabei den Anschein hat, daß man denselben von dieser Anhänglichkeit gleichsam entbinden wolle, und ihn mehr für einen Fremdling halte.

(Fortsetzung folgt.)